



Stadt Wittmund

**Kalkulation
Niederschlagswassergebühr
für den Zeitraum 2025-2026**

INHALT

Seite

A.) Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation	2
B.) Kalkulation	
- Übersicht über die errechneten Gebühren	10
- Kalkulation Niederschlagswassergebühr 2025-2026	12
- Anlagen	14
C.) Beschlussvorlage	21

A.) Vorbemerkungen

zur

Gebührenkalkulation

Die Stadt Wittmund erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasserentsorgung für den Zeitraum 2025-2026 zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die Anlagenbewertungen zum 31.12. des Jahres 2023, den Haushaltsplan einschließlich des Finanzplanes und des Investitionsprogramms 2024. Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2025 bis 2026 erstellt.

Für die angenehme Zusammenarbeit möchten wir uns vor allem bei Frau Lübben und Herrn Onken noch einmal ganz herzlich bedanken.

POITZ-KOMMUNALBERATUNG

08485 Schönbrunn



Frieder Poitz

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG). Unter einer Gebührenkalkulation ist die Gesamtheit der zur Ermittlung des Gebührensatzes vorgenommenen Berechnungen, Ermessens- und Wertentscheidungen sowohl auf der Kostenseite als auch auf der Leistungsseite zu verstehen.

Nach § 5 NKAG erheben die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf deren Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Wir haben in dieser Gebührenkalkulation nicht von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Kalkulationszeitraum auf 3 Jahre auszudehnen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG), sondern sind den Empfehlungen im Bericht der Rechnungsprüfung gefolgt und haben die Kalkulation lediglich für die Jahre 2025-2026 erstellt.

2. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund um eine öffentliche Einrichtung.

3. VORGEHENSWEISE

a) Kostenermittlung

Kalkulation für die Jahre 2025-2026

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2025 - 2026 haben wir uns an die Angaben des Ergebnishaushaltes des Jahres 2024 einschließlich des Finanzplanes bis 2026 gehalten.

b) Divisionskalkulation

Die für die Jahre 2025-2026 ermittelten gebührenfähigen Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die genaue Gebühr zu ermitteln. Dabei wurden die bisher angesetzten Leistungseinheiten auf 1.820.000 m² erhöht, da dies auf Grund der Aktualisierung der bebauten und befestigten Flächen zu erwarten ist.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

4. ABSCHREIBUNGEN

Abschreibungen im Sinne des §5 Abs.2 Satz 4 NKAG sind die Kosten der Wertminderung der Anlagegüter auch die der Leistungserstellung dienende Nutzung in einer bestimmten Periode (OVG Lüneburg, Urteil vom v.25.9.1980 - 3C 2/79 - KStZ 1981, 193, 194). Ausgangswert der Abschreibungen sind entweder die Anschaffungskosten oder die Wiederbeschaffungszeitwerte. Die von uns durchgeführte Gebührenkalkulation für die Jahre 2025-2026 wurde auf der Basis von Anschaffungskosten durchgeführt.

Abschreibungsfähig ist das Anlagegut auch insoweit, als es aus Beiträgen der Grundstückseigentümer bzw. Zuschüssen Dritter finanziert wurde. Das heißt, der Abschreibung werden die ungekürzten Ausgangswerte zugrunde gelegt (OVG Lüneburg, Urteil vom 9.10.1990 - 9L 279/89).

Die Abschreibungen für die Kalkulation der Jahre 2025-2026 haben wir auf der Grundlage der Anlagebewertung zum 31.12.2023 und den darin enthaltenen Abschreibungssätzen ermittelt.

5. VERZINSUNG DES ANLAGEKAPITALS

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrundegelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (keine Wiederbeschaffungszeitwerte).

In Abstimmung mit der Stadt wurde der Zinssatz der kalkulatorischen Verzinsung in der vorliegenden Kalkulation im Interesse einer sozial verträglichen Gebühr mit 2 % angesetzt und damit unter dem ermittelten langjährigen Mittelwert der Verzinsung von 3,48 %.

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode.

Das unter Punkt 4. genannte Urteil des OVG vom 9.10.1990 verlangt die so genannte Restwertmethode. Die Rechtsprechung ist der Auffassung, dass die Durchschnittswertmethode die Gebührenschuldner, die die Einrichtung in der zweiten Hälfte ihrer Lebensdauer in Anspruch nehmen, in unzulässiger Weise belastet."

Wir haben daher die Restwertmethode angewandt. Das heißt, dass die Restbuchwerte des Kapitals gekürzt um die Ausgangsbeträge der Beiträge und Zuschüsse angesetzt und diese mit dem mit der Stadt abgestimmten Zinssatz von 2,00 % multipliziert werden.

6. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Die Gemeinden haben einen angemessenen Anteil ihres Aufwands für die Oberflächenentwässerung im Hinblick darauf selbst zu tragen, dass die Oberflächenentwässerung auch der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen dient (BVerwG Urt. vom 26.10.1977, OVG Lüneburg Urt. vom 02.12.1982-3 OVG A333/77).

Der Straßenentwässerungsanteil wird in der vorliegenden Kalkulation durch Einstellung eines Stadtanteiles als zusätzliche Einnahme berücksichtigt. Dieser Stadtanteil wurde aus den Ergebnisrechnungen bzw. Haushaltsplänen der Stadt übernommen.

7. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn ohne die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen die Gebührenmehrbelastung der sog. "typischen Normalverschmutzer" über 10 % hinausgehen würde (vgl. OVG Lüneburg Urteil vom 12.11.1991, 9L 20/90 BVerwG, Urteil vom 16.09.1981-8C 48.81).

In der Stadt Wittmund ist dies nicht der Fall. Daher musste keine Zuschlagsberechnung durchgeführt werden.

8. KOSTENDECKUNG

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen, so sind diese entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Ergeben sich dagegen Kostenunterdeckungen so sollen diese innerhalb der der Feststellung folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Die im Rahmen der Nachkalkulationen der Vorjahre ermittelten Kostenüberdeckungen im Niederschlagswasserbereich wurden in der Kalkulation der Jahre 2025-2026 als zusätzliche Einnahme berücksichtigt und damit ausgeglichen.

9. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis.

Sie muss vom Ortsgesetzgeber bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Ortsgesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (OVG Lüneburg, Urteil vom 14.03.1989 - 9 L 64/89).

Der Rat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

1.1 Verteilungsmaßstab

2. Kalkulation

2.1 Schätzungen bei Preisentwicklungen und den Leistungseinheiten

2.2 Höhe des anzusetzenden Zinssatzes

2.3 ein-, zwei- oder dreijährige Kalkulationsperiode

2.4 Übernahme eines kommunalen Eigenanteils für Straßenentwässerung

2.5 Ausgleich von Kostenüber- oder Unterdeckungen gem. §5 Abs.2 Satz 3 NKAG

2.6. Ausgangsbeträge bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung (Anschaffungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte)

10. PROGNOSEN UND SCHÄTZUNGEN

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Rates, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

9.1 Geschätzte Menge der Leistungseinheiten, wie in der Kalkulation eingestellt.

9.2 Geschätzte Hochrechnung der Anlagenkapitalverzinsung anhand des Ergebnisses der Anlagenachweise von 2023.

B.) Kalkulation

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERRECHNETEN GEBÜHREN
FÜR DEN ZEITRAUM VON
2025 - 2026**

Niederschlagswassergebühr

Durchschnittsgebühr 2025-2026 mit Ausgl. Unterdeckungen/Überdeckungen : 0,19 EUR/m²

KALKULATION DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHREN FÜR DIE JAHRE 2025-2026
ERMITTLUNG DER GEBÜHRENWIRKSAMEN NETTOKOSTEN
MIT AUSGLEICH DER KOSTENÜBERDECKUNG
AUS VORJAHREN

	2025 in EUR	2026 in EUR	Gesamt in EUR
gebührenwirksame Ausgaben	955.329	965.562	1.920.890
Ausgleich Überdeckungen aus Vorjahren			
gebührenwirksame Einnahmen	490.803	489.126	979.929
Ausgleich Überdeckungen aus Vorjahren	114.341	114.341	228.681
gebührenwirksame Nettokosten ohne Ausgl. Unterdeckung/Ausgl. Überdeckung	350.186	362.095	712.281

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHREN

MIT AUSGLEICH DER UNTER-/ÜBERDECKUNG AUS VORJAHREN

BESTAND ÜBERBAUTE FLÄCHEN

überbaute Fläche in m ²	2023	1.752.107
überbaute Fläche in m ²	2025	1.820.000
überbaute Fläche in m ²	2026	1.820.000
Summe gesamt		3.640.000

Kostendeckende Gebühren ohne Ausgl. der Unterdeckung/mit Ausgl. Überdeckung	Jahr EUR/m²	2025 0,19	2026 0,19
--	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Durchschnittsgebühr 2025-2026 mit Ausgleich der Überdeckungen aus Vorjahren

Gebührenfähige Kosten	712.281	=	
-----	-----	=	0,19 EUR/m²
überbaute Fläche	3.640.000		

Anlagen

Anlage II a

AUSGABEN UND EINNAHMEN
DER NIEDERSCHLAGSWASSERENTSORGUNG
für den Zeitraum von 2024 bis 2026

Nr.	Bezeichnung	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
	<u>Betriebskosten</u>			
4011-41	Personalausgaben	197.400	153.500	159.600
4212	Unterhaltung des Kanalnetzes NWK	200.000	160.000	160.000
4222	Erwerb geringerer Verm.-gegenst.	300	300	300
4241	Bewirtschaftung Regenwasserkanal			
4251	Haltung von Fahrzeugen	2.000	2.000	2.000
42611	Aus- und Fortbildung einschl. Reisekosten	3.000	3.000	1.500
42612	Dienst- und Schutzkleidung	1.500	1.500	1.500
4291	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	11.500	11.500	11.500
44291	Mitgliedsbeiträge	600	600	600
44311	Aufwendungen für Bürobedarf	100	100	100
44314	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen			
44315	Aufwendungen für Sachverständigen- u. Gerichtsko.	2.000	1.000	2.000
44316	Aufwendungen für Dienstreise			
44411	Beiträge KSA	1.600	1.600	1.600
4811	Aufwendungen aus int. Leist.-bez.	39.400	48.387	48.387
	Summe Betriebskosten	459.400	383.487	389.087
	<u>Kalkulatorische Kosten</u>			
	Abschreibung laut Anlage II. a	389.415	397.665	405.165
	Verzinsung laut Anlage II. a	176.386	174.177	171.309
	Summe Kalkulatorische Kosten	565.801	571.842	576.474
	Summe Ausgaben I. 1	1.025.201	955.329	965.562

Nr.	Bezeichnung	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
3161	Erträge aus Auflösung Sonderposten	91.892	91.892	91.892
3311	Verwaltungsgebühren	0	0	0
3811	Erträge aus int. Leist.-bez. Stadtanteil (Straßenentwäs)	350.000	350.000	350.000
	<u>Beitragseinnahmen Regenwasser</u>			
	Verzinsung laut Anlage II. b	50.588	48.911	47.234
	Auflösung laut Anlage II. b			
	Summe Einnahmen I. 2	492.480	490.803	489.126

Regenwasserkanäle und -hausanschlüsse der Stadt Wittmund

Anlage II b

Anschaffungskosten	2023	2024	2025	2026
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anfangsstand				
- Infrastrukturvermögen	18.154.161	18.169.229	18.469.229	18.719.229
Summe	18.154.161	18.169.229	18.469.229	18.719.229
Zugänge				
- Infrastrukturvermögen	15.068	300.000	250.000	250.000
Summe	15.068	300.000	250.000	250.000
Endstand AHK 31.12.	18.169.229	18.469.229	18.719.229	18.969.229

Einnahmen	2023	2024	2025	2026
	EUR	EUR	EUR	EUR
Zuschüsse Anfangsstand				
· Investive Zuweisungen und Zuschüsse	433.849			
Summe Anfangsstand	433.849			
voraussichtliche Zugänge				
· Investive Zuweisungen und Zuschüsse				
Summe Zugänge	0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12.	433.849	433.849	433.849	433.849
Endstand Einnahmen 31.12.	433.849	433.849	433.849	433.849

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschreibung				
Zugang AHK	15.068	300.000	250.000	250.000
Zugang AfA 3,00%		4.500	8.250	7.500
AfA	384.915	389.415	397.665	405.165
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	0	0		0
Zugang Auflösung 0,00%	0	0		0
Auflösung Zuschüsse	8.044	8.044	8.044	8.044
Auflösung gesamt	8.044	8.044	8.044	8.044
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12.	18.169.229	18.469.229	18.719.229	18.969.229
aufgelaufene AfA	9.076.340	9.465.755	9.863.420	10.268.585
RBW Ausgaben	9.092.889	9.003.474	8.855.809	8.700.644
AHK Zuschüsse 31.12.	433.849	433.849	433.849	433.849
aufgelaufene Aufl.	200.967	209.011	217.055	225.099
RBW Zuschüsse	232.882	224.838	216.794	208.750
Zinsbasis		8.819.322	8.708.826	8.565.455
Zins 2,00%		176.386	174.177	171.309

Regenwasserbeiträge

Anlage II c

Einnahmen	2023	2024	2025	2026
	EUR	EUR	EUR	EUR
Regenwasserbeiträge Anfangsstand				
· Regenwasserbeiträge	5.862.399	5.865.581	5.865.581	5.865.581
Summe Anfangsstand	5.862.399	5.865.581	5.865.581	5.865.581
voraussichtliche Zugänge				
· Regenwasserbeiträge	3.182			
Summe Zugänge	3.182	0	0	0
Endstand Regenwasserbeiträge 31.12.	5.865.581	5.865.581	5.865.581	5.865.581

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
	EUR	EUR	EUR	EUR
Auflösung				
Zugang Regenwasserbeiträge	3.182	0	0	0
Zugang Auflösung 3,00%	0	0	0	0
Auflösung Beiträge	83.848	83.848	83.848	83.848
Auflösung gesamt	83.848	83.848	83.848	83.848
Verzinsung				
AHK Regenwasserbeiträge 31.12.	5.865.581	5.865.581	5.865.581	5.865.581
aufgelaufene Aufl.	3.294.264	3.378.112	3.461.960	3.545.808
RBW Beiträge	2.571.317	2.487.469	2.403.621	2.319.773
Zinsbasis		2.529.393	2.445.545	2.361.697
Zins 2,00%		50.588	48.911	47.234

Innere Verrechnungen - Kostenrechnung

Regenwasserentsorgung

(entsprechend KGSt.-Bericht 10/2023 - Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024)

Funktion	Arbeits- stunden Abwasser h	Personalkosten		Sachkosten		Sach-/Gemeinkosten		Gesamt- kosten in €
		Kosten- satz in €/h	Kosten	Kosten- satz €/Arb.-pl.	Kosten	Kosten- satz in €/h	Kosten	
Bürgermeister	3	109,14	327	9.700	18	20%	65	411
Allgem. Vertreter	5	90,80	454	9.700	30	20%	91	575
Vorzimmer Bürgermeister	2	35,16	70	9.700	12	20%	14	97
Verwaltungsvorstand gesamt	10		852		60		170	1.082
Leiterin FD Finanzverwaltung	50	81,42	4.071	9.700	297	20%	814	5.183
Haushalt	70	59,87	4.191	9.700	427	20%	838	5.456
Finanzcontrolling	0	50,87	0	9.700	0	20%	0	0
Leiterin Stadtkasse	15	53,02	795	9.700	92	20%	159	1.046
Stadtkasse	10	41,82	418	9.700	61	20%	84	563
Stadtkasse	40	35,66	1.426	9.700	244	20%	285	1.956
Gebühren	80	53,02	4.242	9.700	488	20%	848	5.578
Gebühren	180	35,66	6.419	9.700	1.098	20%	1.284	8.801
Vollstreckung	20	41,82	836	9.700	122	20%	167	1.126
Fachbereich II Finanzen gesamt	465		22.399		2.829		4.480	29.708
Leiterin FB Zentrale Dienste	1	54,38	54	9.700	6	20%	11	71
Leiter FD Personal/Organisation	3	59,87	180	9.700	18	20%	36	234
Personal/Organisation	5	49,62	248	9.700	31	20%	50	328
Personal/Organisation	3	41,82	125	9.700	18	20%	25	169
EDV/Systemverwalter	3	45,03	135	9.700	18	20%	27	180
Allgemeine Verwaltung	1	41,82	42	9.700	6	20%	8	56

Innere Verrechnungen - Kostenrechnung Regenwasserentsorgung

(entsprechend KGSt.-Bericht 10/2023 - Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024)

Funktion	Arbeits- stunden Abwasser	Personalkosten		Sachkosten		Sach-/Gemeinkosten		Gesamt- kosten
		Kosten- satz	Kosten	Kosten- satz	Kosten	Kosten- satz	Kosten	
Allgemeine Verwaltung	0	35,16	0	9.700	0	20%	0	0
Allgemeine Verwaltung	2	35,16	70	9.700	12	20%	14	97
Hausmeister	2	35,16	70	9.700	0	20%	14	84
Fachbereich I Zentrale Dienste	20		925		110		185	1.220
Leitung Planung	190	53,02	10.074	9.700	1.159	20%	2.015	
Sachbearbeitung	40	35,66	1.426	9.700	244	20%	285	
Sachbearbeitung	254	35,16	8.930	9.700	1.550	20%	1.786	
Leitung Bauverwaltung Tiefbau	244	68,00	16.591	9.700	1.451	20%	3.318	
Fachbereich IV Bauen und Plan	728				4.404		7.404	11.808
Gesamtkosten	1.223		24.175		7.402		12.239	43.818

C.) Beschlussvorlage

Niederschlagswasser-

entsorgung

BESCHLUSSVORLAGE

1. Der Gebührenkalkulation der Niederschlagswasserentsorgung 2025-2026 der [POITZ-KOMMUNALBERATUNG](#) vom September 2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Rat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen "Niederschlagswasserentsorgung".
3. Die Stadt wählt als Gebührenmaßstab bei der Niederschlagswassergebühr die überbaute Grundstücksfläche.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode nach Herstellungswerten wird zugestimmt.
5. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (vgl. Vorbemerkungen Ziff. 10).
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2025 bis 2026 wird zugestimmt.
7. Die im Rahmen der Nachkalkulationen der Vorjahre ermittelten Kostenüberdeckungen im Niederschlagswasserbereich wurden in der Kalkulation der Jahre 2025-2026 als zusätzliche Einnahme berücksichtigt und damit ausgeglichen.
9. Im Ergebnis dieser Gebührenkalkulation werden folgende kostendeckende Gebührensätze für den Zeitraum von 2025 bis 2026 festgestellt:

**Niederschlagswassergebühr für 2025-2026
mit Ausgleich Kostenüberdeckung aus Vorjahren**

0,19 EUR/m²